Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 276 (1997)

Artikel: Zweierlei Appenzellerland : zum 400. Jahrestag der Landteilung

Autor: Witschi, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-377003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zweierlei Appenzellerland – Zum 400. Jahrestag der Landteilung

PETER WITSCHI

Am 8. September 1997 jährt sich der 400. Jahrestag der Landteilung.

An jenem Tage besiegelten die Vertreter der sechs eidgenössischen Vermittlerstände den sogenannten Landteilungsbrief. Seither bilden Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden im Rahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft souveräne Staatswesen.

Glaubensspaltung als Grundvoraussetzung

Die in Zürich durch Ulrich Zwingli eingeführte protestantische Lehre und nachfolgend durch den St.Galler Bürgermeister Joachim von Watt (Vadian) in der Ostschweiz propagierte Reformation fand ab 1523 auch im Appenzellerland Eingang. Die in den Kirchgemeinden Teufen, Hundwil, Urnäsch, Trogen wirkenden Geistlichen verhalfen den neuen Ideen in den der Stadt St.Gallen benachbarten Rhoden zum Durchbruch; als letzte ausserrhodische Gemeinde nahm Herisau 1529 den neuen Glauben an

Doch in der grossen Kirchhöre Appenzell konnte sich der Katholizismus behaupten. 1525 beschloss die Appenzeller Landsgemeinde, jede Gemeinde habe durch Mehrheitsbeschluss zu be-





Zwei Rathäuser; links: Das nach dem Dorfbrand von 1560 am alten Standort neuerrichtete Rathaus in Appenzell; rechts: Ansicht des 1598 im Ausserrhoder Hauptort Trogen erbauten Rathauses.

stimmen, welcherlei Gottesdienst man künftig in der Kirche halten wolle. Dabei solle indessen niemand zu einer bestimmten Konfession gezwungen werden. Im Sinne der Glaubensfreiheit wurde den Angehörigen der jeweiligen Minderheit erlaubt, Predigt oder Messe in der Nachbargemeinde zu besuchen.

In der Zeit der Gegenreformation geriet der auf dem Kirchhöre-Prinzip beruhende Religionsfriede ins Wanken. Die Probleme begannen 1584 mit der Einführung des Gregorianischen Kalenders und verschärften sich,

als im selben Jahr mit Anton Löw einer der angesehensten reformierten Männer im Flecken Appenzell hingerichtet wurde. Grossen Aufruhr bewirkte die Berufung der Kapuziner nach Appenzell (1586) und der Bau des Kapuzinerklosters. Neue Unruhe erweckte die Einladung zum Anschluss an das Bündnis der Katholischen Orte mit Mailand-Spanien und der Beschluss zur Ausweisung der Protestanten aus dem Hauptort (1588). So wurden die beiden Glaubensparteien immer klarer in zwei Lager geteilt. Die Alt- und Neugläubigen im Appenzellerland, welche einst «selbständig und allein die Glaubensfrage zu lösen versucht» hatten, waren nunmehr auf eidgenössische Vermittlung angewiesen.¹ Ende April 1588 kam durch Beizug auswärtiger Schiedsrichter ein alsbald von der Landsgemeinde gutgeheissener Vergleich zustande. Doch damit war keine dauerhafte Lösung gefunden.

Der Weg zur Landteilung

Das letzte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts stand aussenpolitisch ganz im Zeichen der spanischen Bündnisfrage. Während die Repräsentanten der Kirchhöre Appenzell mit Unterstützung der katholischen Orte auf jede denkbare Weise den Beitritt des Landes erreichen wollten, leisteten die führenden Köpfe der äussern Rhoden unter Beihilfe der evangelischen Orte hartnäckigen Widerstand. Die Zeittafel rapportiert im Telegrammstil die letzten Etappen der Auseinandersetzung.

24. August 1596:

Die Kirchhöre von Appenzell beschliesst den Beitritt zum Militärbündnis der Katholischen Orte mit Spanien-Mailand.

5. September 1596:

Die ausserrhodischen Kirchhören lehnen ein Zusammengehen mit Spanien-Mailand ab und fordern die innern Rhoden auf, entweder das Bündnis aufzukünden oder diese Angelegenheit vor eine Gesamtlandsgemeinde zu bringen.

November 1596:

Innerrhodische Politiker erwägen erstmals eine Teilung «umb besserer Einigkeit willen». Rechtfertigung der innerrhodischen Haltung zuhanden der Katholischen Orte.

Dezember 1596:

Gerüchte über einen bevorstehenden Überfall durch die äussern Rhoden bewegen die Gemüter in Appenzell; umgekehrt wird in den äussern Rhoden gemunkelt über die Stationierung einer grossen Zahl von spanischen Söldnern im Hauptort als Vorbereitung für einen Angriff.





April 1597:

Anlässlich der Landsgemeinde führt das zahlenmässige Übergewicht der ausserrhodischen Teilnehmer zur Absetzung aller katholischen Landesbeamten und durchwegs zur Wahl von reformierten Regierungsleuten.

11. Mai 1597:

Die eidgenössische Tagsatzung als zuständige Schiedsinstanz entscheidet: Entweder wird ein letzter Vorschlag zur gütlichen Einigung akzeptiert, oder die strittigen Parteien sollen das Land teilen.

2./15. Juni 1597:

Sowohl die Ausserrhoder Landsgemeinde als auch die Kirchhöre Appenzell sprechen sich für die Landteilung aus.

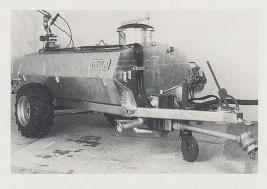
29. Juni 1597:

Anlässlich der Tagsatzung wählen die Abgesandten der äussern und innern Rhoden je drei eidgenössische Schiedsorte zur Vornahme der Teilung. Anfang September 1597:

Die eidgenössischen Schiedsrichter führen in Appenzell Verhandlungen mit den Streitparteien und arbeiten den Teilungsvertrag aus.

Erst erstaunlich spät kam die Idee der Landteilung ins Spiel. Die ersten sich dahingehend äussernden Archivquellen datieren vom November 1596.2 War anfänglich noch die Rede davon, es sei unklug vom Landteilen zu sprechen, so gewann dieser Plan

innert weniger Monate breite Zustimmung. Die Geschichte der appenzellischen Landteilung darf über das konkrete Beispiel Interesse beanspruchen, zeigt sie doch musterhaft auf, dass selbst tiefgreifende Konflikte keineswegs automatisch in Kriegshandlungen ausmünden müssen. In vorbildlicher Art und Weise wurde durch Mithilfe der Streitparteien und durch Beizug schiedsgerichtlicher Autoritäten friedlicher Weg der Konfliktbewältigung gefunden. Andere auf religiös-konfessionellen Dissonanzen beruhende Konflikte jener Tage endeten meist in zerstörerischen und menschenverachtenden Kriegen. Mit der Landteilung konnte in wesentlichen Fra-



- Rührwerke
- Pumpfässer
- Drehkolbenpumpen
- Bodenleitungen
- Schneckenpumpen
- Verschlauchungen
- Aufbaufässer

Sie stellen die Anforderung, wir bieten die Problemlösung. Beanspruchen Sie unsere Beratung. Es ist Ihr Vorteil und kostet Sie nichts.



Luftseilbahn Jakobsbad-Kronberg AG 9108 Gonten Al

Talstation 071/794 12 89 Bergrestaurant 071/794 11 30

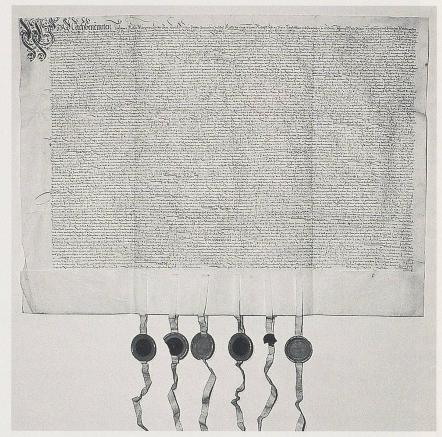
Automatischer Auskunftsdienst 071/794 14 14 gen eine langfristig befriedigende Lösung gefunden werden, welche die weitere Entwicklung der beiden Halbkantone nicht belastete. Statt sich in Kampfhandlungen aufzureiben und sich der Gefahr einer Eskalation und Ausweitung der Kriegswirren auszusetzen, wurden die Energien auf sinnvollere Aufgaben gelenkt.

Der Landteilungsbrief

Die Landteilungsurkunde war nicht das Ergebnis eines eidgenössischen Diktats. Ihr Inhalt gibt im wesentlichen die zuvor in demokratischen Entscheiden auf Landes- und Kirchhöre-Ebene gefällten Grundsatzbeschlüsse wieder. Ausgehandelt und besiegelt haben ihn sechs von der Tagsatzung bestellte hohe Standesvertreter von Zürich, Luzern, Schwyz, Nidwalden, Glarus und Schaffhausen.

Die insgesamt 17 Artikel der zweifach ausgefertigten Pergamenturkunde lassen sich in vier Gruppen gliedern: Landes- und Güterteilung, neue Kantone und Eidgenossenschaft, Bündnisregelungen sowie konfessionelle Bestimmungen.

Die Mehrzahl der Bestimmungen regeln Grundsätze und Modalitäten der Trennung. Artikel 1 fasst das Wichtigste zusammen. Er bestimmt, die äussern Rhoden sollten wie die inneren Rhoden eine eigene Obrigkeit aufrichten mit Rat, Gericht und Recht, Stock und Galgen. Zugleich wird eine bis heute im Bundesverfassungsrecht nach-



Der Landteilungsbrief vom 8. September 1597. Das ausserrhodische Exemplar mit den Siegeln der sechs eidgenössischen Vermittler.

wirkende Bestimmung aufgenommen: Beide Kantone sollten zusammen nur ein Ort und Glied der Eidgenossenschaft darstellen. Aufgrund dieses Artikels kam dem Stand Appenzell in der Tagsatzung fortan nur eine Stimme zu – und noch heute wird bei Volksabstimmungen zu Verfassungs- und Staatsvertragsfragen das ausserrhodische bzw. innerrhodische Ergebnis bloss als halbe Standesstimme gewichtet. In weiteren vier Abschnitten wird die staatsrechtliche Stellung der Halbkantone und ihr Verhältnis zur Eidgenossenschaft genauer umschrieben.

Artikel 2–5 und 8–9 regeln Fragen der Güterteilung und Grenzziehung.

Mit Ausnahme der Gebiete von Oberegg-Reute und Stechlenegg-Hundwil, wo die Konfession der Liegenschaftenbesitzer die jeweilige Staatszugehörigkeit definierte, wurden die Rhodsmarchen als neue Kantonsgrenzen festgelegt. Das eine ganze Reihe von Gebäulichkeiten umfassende Landesgut wurde den innern Rhoden zugeteilt, wobei diese zu einer Ausgleichszahlung an Ausserrhoden verpflichtet wurden. Dass die alten Fahnen heute im Museum Appenzell zu

bestaunen sind, und dass ebendort das gemeinsame Landesarchiv verwahrt wird, sind Nachwirkungen der Landteilungsakte.

Je zwei Artikel nehmen direkt die Konfessions-Bündnisproblematik Bezug. In der Vergangenheit geäusserte Schmähworte sollten vergessen und inskünftig alle Anfeindungen verboten sein. Als Entgegenkommen an Ausserrhoden wurde die unbewilligte Anwerbung von spanischen Söldern untersagt. Umgekehrt wurde der Kirchhöre Appenzell das Eigentum der Stosskapelle und die freie Wallfahrt dahin zugesichert.

Im letzten Artikel wird festgehalten, die Trennung solle nur so lange dauern, wie es beiden Teilen gefalle. Damit wurde die Möglichkeit offengelassen, sich jederzeit frei wieder zu vereinigen.

Hintergründe der Trennung

Ohne Glaubensspaltung wäre es 1597 nicht zur Landteilung gekommen. Massgeblich für die territoriale Ausscheidung war denn auch die konfessionelle Zugehörigkeit von ganzen Kirchhören oder einzelnen Liegenschaftsbesitzern. In Umkehrung zum im Deutschen Reich üblichen Grundsatz «cuius regio, eius religio» bestimmte hierzulande die Konfession die künftige Staatszugehörigkeit. Den Ausschlag für die Landteilung gaben indessen nicht in erster Linie

kirchlich-religiöse Motive. Die konfessionelle Uneinigkeit allein hätte nicht unbedingt eine Staatsteilung zur Folge haben müssen.

Der Streit um die militärpolitisch-bündnismässige Ausrichtung des Landes bildete den Hauptanlass zur Landteilung; Landteilungsbrief spricht in der Einleitung von «allerley Spann, Zwytracht, Misshell . . . von der Pündtnuss . . . mit der künigklichen Maiestät zu Hispanien». Wie die andern eidgenössischen Orte war das Land Appenzell seit Jahrzehnten eng mit dem französischen Königshaus verbunden gewesen. Massgeblich verantwortlich für die Hinwendung der innern Rhoden zu Spanien war das mehrjährige Ausbleiben der für den Staatshaushalt wichtigen französischen Bündnisgelder und Pensionen.

Wie so oft in der Politik spielte also auch hier das liebe Geld eine massgebliche Rolle. Der Anschluss an Spanien-Mailand sollte den appenzellischen Staats-

Landteilung warum? Antworten der Geschichtsforschung

1897: Eine Frage des Glaubens! – Konfessionelle Elemente

1964: Eine Frage der Politik! – Bündnispolitische Faktoren

1996: Eine Frage des Geldes! – Finanzpolitische Hintergründe

haushalt aus der Krise führen. Die reformierten Rhoden hingegen waren nicht so stark auf die Bündnis- und Pensionengelder angewiesen, verfügten doch die einzelnen Kirchhören über erhebliche Kapitalien. Es ist auch denkbar, dass die reformierten Magistraten nicht genau im Bilde waren und darum aus Unwissenheit über die wahre Situation der Kantonsfinanzen keinen Bedarf zur Änderung der Bündnispolitik erkennen konnten. Jedenfalls ist es erstaunlich, wie sehr die innerrhodischen Standesvertreter finanzielle Gesichtspunkte in den Vordergrund stellten. Unter dem Hinweis auf die leeren Staatskassen und französische Zahlungsrückstände sowie mit dem Argument, «vielen armen Leuten im Lande könnte man mit dem Spanischen Geld trostlich beyspringen», versuchten die Innerrhoder, ihre Haltung zu rechtfertigen. Demgegenüber verwarfen die Gemeinden der äussern Rhoden einhellig eine Zusammenarbeit mit Spanien: «Glück seye über Geld, und in dem Geld, so man in Kriegen erworben weder Heil noch Segen».3

Eine Analyse der Ressourcen lässt darauf schliessen, dass die innern Rhoden weit mehr auf den Solddienst angewiesen war als die äussern Rhoden. Generell war die Finanzsituation der mit der Armenversorgung und vielen andern öffentlichen Aufgaben belasteten Kirchhöre Appenzell prekärer als die Lage der wirtschaftlich enger in das sankt-

gallische Leinwandgewerbe eingebundenen äusseren Rhoden, wo zudem die öffentlichen Aufgaben auf mehrere Träger verteilt waren.

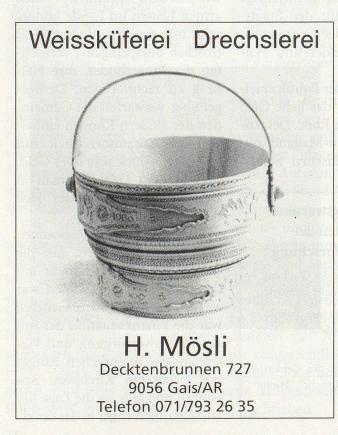
Zu guter Letzt kann die Landteilung auch als Ergebnis föderalistischer Reflexe gedeutet werden. Die seit langem eigenständig handelnden äussern Rhoden wehrten sich damit gegen die seit dem 16. Jahrhundert verstärkte Entscheidungskonzentration zugunsten gesamtstaatlicher Entscheidungsträger. Hinzu kam eine schleichende Gewichtsverlagerung von der durch die ausserrhodische Bevölkerungsmehrheit dominierten Landsgemeinde hin zum von innerrhodischen Magistraten kontrollierten Rätenregiment.⁴ Wohl nicht zu unrecht befürchteten sie, in Kürze weitere Kompetenzen an das Landesregiment zu verlieren und an Eigenständigkeit einzubüssen. So gesehen kann die Landteilung als Reaktion auf die vorangegangene innerstaatliche Entwicklung gedeutet werden.

Im neugeschaffenen Kanton Appenzell A.Rh. genossen die Gemeinden denn auch ausserordentlich grosse Autonomie. Zwar wurde bereits 1597 Trogen als Hauptort erkoren, doch zugleich wurde Hundwil ebenfalls als Landsgemeindeort bestimmt. Der Grosse Rat tagte bei gerichtlichen Entscheidungen über Leben und Tod stets in Trogen, doch im übrigen trat er auch re-

gelmässig in Herisau und Hundwil zusammen.

Das Ende des gemeinsamen Landes

Für Appenzell bedeutete die Landteilung das Ende eines Wegstücks gemeinsamer Geschichte. Vom 14. zum 15. Jahrhundert hatte der Widerstand gegen klösterliche Oberherrschaft die bäuerliche Bevölkerung am Alpstein zusammengeführt und die Ausweitung des Landes Appenzell von der engeren Talschaft auf alle im Aufstand gegen den Abt verbündeten Ämter gebracht. Zu Ende des 16. Jahrhunderts zerfiel das seit der Reformation in unterschied-











Standesscheiben mit konfessionstypischem Bildschmuck. Links: Innerrhoder Wappenscheibe mit den Schutzheiligen Maria und Mauritius, 1609; rechts: Ausserrhoder Wappenscheibe mit Zwickelbildern zu alttestamentlichen Themen, 1608.

Fotos: Landesmuseum Zürich

liche Konfessionsgruppen geteilte Land in zwei eidgenössische Halbstände.5 Was der Landteilungsbrief trennte, war indessen nicht ein geschlossenes Staatsgebilde in modernem Sinne. In Analogie zur schweizerischen Eidgenossenschaft muss das aus den Befreiungskriegen hervorgegangene gemeinsame Land als Bund weitgehend autonomer Körperschaften verstanden werden. Das Land Appenzell seinerseits bestand aus «Ländlin», die seit dem 14. Jahrhundert als teilautonome Gemeinden über eigene Siegel verfügten und von lokalen Amtleuten geführt wurden. Landsgemeinde, Landesbeamte und Räte hatten keine vollumfängliche Gewalt. Seit der Reformationszeit waren die «äusseren Rhoden» als politisch handelnde Gemeinschaft aufgetreten, und sie hielten wiederholt separate Landsgemeinden ab.⁶ Mit dem sogenannten äusseren Rathaus oder «Gaishaus» in Appenzell verfügten sie sogar über eine eigene Versammlungsstätte.⁷

Aus historischer Sicht gesehen bedeutete die Landteilung kein Zerhacken eines einheitlichen Organismus, sondern gleichsam das notwendige Auseinandergehen eines gemeinsam erwachsen gewordenen Zwillingspaars. Fortan beschritten die beiden Halbkantone politisch und wirtschaftlich eigene Wege.

Die Halbkantone – Von Gegnerschaft zur Kooperation

Die Geschichte der beiden Halbkantone war lange Zeit geprägt von konfessioneller Gegnerschaft und entgegengesetzter bündnispolitischer Ausrichtung. Und dennoch blieb eine Art «special relationship» bestehen, das Bewusstsein einer gemeinsamen Vorgeschichte und das Fest-

halten an altverwurzelten politischen Einrichtungen. In Fragen des Kalenders ging man getrennte Wege, für beide Landsgemeinden aber blieb der letzte April-Sonntag der ordentliche Tagungstermin. Als eidgenössisches Unikum hatte eine bis ins 19. Jahrhundert gültige Regelung im Bürgerrecht Bestand. Demnach wurden die Landleute bei einem Konfessionswechsel nicht heimatlos, sondern erhielten jeweils automatisch das Bürgerrecht des andern Halbkantons. Zu den Profiteuren dieser Tradition zählte beispielsweise der um 1760 in Wettingen zum Katholizismus übergetretene Baumeister Johannes Grubenmann aus Teufen.8

Zudem blieben Kontakte und Informationsaustausch auf Regierungsebene unumgänglich. Zeugnis davon geben beispielsweise die rund 700 zwischen 1598 und 1798 an Ausserrhoden gerichteten innerrhodischen Standesschreiben.9 Zusammenarbeit wurde kaum je aus grundsätzlichen Überlegungen gesucht, sondern meist von Fall zu Fall organisiert. Nicht nur im Verhältnis zur Fürstabtei und Stadt St.Gallen kam es aufgrund gemeinsamer Interessen wiederholt zur Formulierung übereinstimmender Positionen. Auch Grenz- und Verkehrsfragen erforderten Absprachen und Aufgabenteilung. Seit 1602 fanden in unregelmässigen Abständen

appenzellische Konferenzen statt.10 Als Beispiel dafür sei das Gipfelgespräch des Jahres 1693 erwähnt: Wie so oft waren äussere Zwänge der Anlass für eine Zusammenkunft. Diesmal sah man sich vor dem Hintergrund einer grossen Wirtschaftskrise und Lebensmittelnot zur Kooperation gezwungen. Hauptanliegen war die Sicherstellung der für beide Teile lebenswichtigen schwäbischen Getreidezufuhr. Im Vorfeld eines Zusammentreffens der Ostschweizer Territorien in Rheineck wurde eine Besprechung beider Landammänner organisiert, an der auch einige andere «das gemeine Vaterberührende Geschäfte» land erörtet werden sollten. Damals



Anästhesiologie/
Schmerztherapie
Augenchirurgie
Hand- und Mikrochirurgie
Kiefer- und Gesichtschirurgie
Orthopädie

Oto-Rhino-Laryngologie/ Hals- und Gesichts-Chirurgie Plastische und Wiederherstellungs-Chirurgie Venen-Chirurgie

9410 Heiden, Tel. 071/898 52 52, Fax 071/898 52 77

Dr. Mahmoud Farschtschian

Dr. Parviz Naji

Dr. Raimund Spirig

Dr. Georges Wohlgensinger

Dr. Patrik Gründler

Dr. Andreas Bischof

Dr. Edi Fornaro

Dr. Ueli Freihofer

Dr. Fritz Kägi

Dr. Adi Klammer

Prof. Dr. Friedrich Magerl

Dr. Ruedi Spring

Prof. Dr. Bernhard G. Weber

Dr. Damir Marincic

Dr. Andreas Moser

Prof. Dr. Claus Walter

Dr. Reinhard Fischer

Dr. Claudio Duff

wie heute lief die Regierungsbegegnung ohne grosse administrative Vorbereitung oder formelle Traktandenliste ab. Das Gespräch der Landammänner fand am 18. Mai 1693 statt – Treffpunkt war Gais. Lange gedauert hat es wohl nicht, denn das P.S. zur Einladung lautete kurz und bündig: «es kann alles in einer Stund' verricht, also auch die Kosten erspart werden».¹¹

Zwischen 1602 und 1848 wurden Dutzende von Fragen in beiderseitigem Einvernehmen durch förmliche Verträge oder Konferenzbeschlüsse geregelt. Als erste öffentliche Aufgabe wurde die für Mensch und Vieh gleichermassen lebenswichtige Salzversorgung gemeinschaftlich

geregelt. Von 1821 bis 1841 bestand unter ausserrhodischer Federführung eine Salzverwaltung beider Rhoden.12 1878 wurde zecks Vollzug der eidgenössischen Forstgesetzgebung ein gemeinsamer Oberförster bestellt.13 In jüngerer Zeit wurde diese Tradition durch die Schaffung eines gemeinsamen Zivilschutzzentrums, Arbeitsinspektorates und Kantonstierarztbüros wiederaufgenommen. Als Ergänzung zur langjährigen Zusammenarbeit im Gesundheitswesen ist neuerdings Kooperation im Schulbereich angesagt. über zwischenstaatliche Abkommen oder Konkordate sind die beiden Halbkantone inzwischen dutzendfach verbunden.

Da gab doch letzthin ein deutscher Tourist dem Autor zu bedenken, wie es im Zuge der Integration Europas noch zu verantworten sei, derart kleine Staatsgebilde fortbestehen zu lassen. Welchen Grund sollte es indessen geben, Aufgaben die im überschaubaren Rahmen kostengünstig gelöst werden können, einer grösseren Einheit zu übertragen? Wünschbar und notwendig ist derzeit nicht eine Wiedervereinigung, sondern Zusammenarbeit, wo sie Sinn macht, - und dies nicht bloss im appenzellischen Rahmen oder auf interkantonaler Ebene, sondern darüber hinaus im Bodenseeraum als unserer weiträumigen Heimatregion.

Anmerkungen

- 1 Appenzeller Geschichte, Bd. 2, S. 496.
- 2 Ritter, Landteilung, S. 61; Appenzeller Urkundenbuch, Bd. 2, S. 832.
- 3 Walser, Appenzeller Chronick S. 545 ff.; Appenzeller Urkundenbuch, Bd. 2, S. 825 ff.
- 4 Kunz Michael, Zugang zu den Ämtern, S. 107.
- 5 Fischer, Kunstdenkmäler Appenzell I.Rh., S. 9.
- 6 Appenzeller Geschichte, Bd.1, S. 406.
- 7 Bischofberger, Rathaus, S. 13.
- 8 Appenzellische Jahrbücher 113/1987, S. 4.
- 9 Staatsarchiv AR: Aa.29 Innerrhoder Missiven.
- 10 Bischofberger, Grenzstreitigkeiten, S. 46 ff.
- 11 Staatsarchiv AR: Aa.31,1 Nr. 136-139.
- 12 Staatsarchiv AR: Cb.E-8 Salzverwaltung.
- 13 Staatsarchiv AR: Ca. C12–30 Forstpersonal.

Literaturauswahl

Appenzeller Geschichte, 3 Bände. Herisau/Appenzell 1972–1993.

Blickle Peter, Seminar Vorgeschichte und Geschichte der Landteilung.

Uni Bern 1995. Seminararbeiten von M. Vatter und B. Studer.

Geschichte – Alltag: gestern und heute, Themenblätter «Wenn zwei sich streiten». Herisau 1995.

Bischofberger, Ivo. Grenzstreitigkeiten zwischen Appenzell Ausser- und Innerrhoden. Innerrhoder Schriften. Appenzell 1990.

Bischofberger, Hermann. Baugeschichte und Restaurierung, In: Festschrift Umbau und Renovation Rathaus und Buherre Hanisefs, Appenzell 1995.

Fischer Rainald, Eine neue Quelle zur Geschichte des spanischen Bündnisses und der Landteilung. Innerrhoder Geschichtsfreund 1/1953.

Fischer Rainald, Die Gründung der Schweizer Kapuzinerprovinz 1581–1589, Beiheft 14 ZSKG, Diss. Freiburg i. Ue. 1955.

Kunz Michael, Zugang zu den Ämtern?
– Eine Frage von Verwandtschaft!

Appenzeller Politik und ihr Umfeld am Übergang zur Neuzeit. Lizentiatsarbeit Uni Zürich, 1994. Ritter Karl, Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597, Trogen 1897.

Walser Gabriel, Neue Appenzeller Chronick, St. Gallen 1740.

angebot

 Übersetzer- und Dolmetscherschule

- Tages-Diplomschulen: Sprachen, Handel, Touristik (KV-Abschluss möglich)
- Deutsch für Anderssprachige

Berufsbegleitend:

- Handelsschule
- Einzellektionen

U

- Übersetzungskurse
- Sprachkurse am Abend



Handels- und Dolmetscherschule Hodlerstrasse 2 9008 St.Gallen

Tel. 071/245 30 35 Fax 071/245 21 27